

BGer 1B 205/2008 vom 1. September 2008

Bundesgericht, 2008-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_205_2008

FR: TF 1B 205/2008 du 1 septembre 2008

IT: TF 1B 205/2008 del 1 settembre 2008

Regeste

Verteidigerwechsel | Strafprozess

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid stützt sich auf kantonales Strafprozessrecht. In Betracht fällt einzig die Beschwerde in Strafsachen. Die angefochtene Verfügung schliesst das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht ab; sie bildet einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG. Die von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erfasste Konstellation ist hier nicht betroffen. Es stellt sich indessen die Frage, ob der angefochtene Entscheid im Lichte von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG selbstständig anfechtbar ist. Nach dieser Bestimmung ist die Beschwerde an das Bundesgericht zulässig, wenn der angefochtene Zwischenentscheid dem Beschwerdeführer einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann. Dieser Nachteil muss nach der Rechtsprechung nicht nur tatsächlicher, sondern rechtlicher Natur sein (BGE 134 IV 43 E. 2.1 S. 45 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im vorliegenden Fall hat die Vorinstanz das Begehren des Beschwerdeführers materiell beurteilt und einen Verteidigerwechsel abgelehnt. In der Beschwerde an das Bundesgericht begnügt sich der Beschwerdeführer damit, die bisherige Prozessführung durch seinen Verteidiger zu kritisieren und diesbezüglich Verfassungsfragen gegen den angefochtenen Entscheid zu erheben. Dabei tut er keinen Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG dar. Deshalb erweist sich die vorliegende Beschwerde als unzulässig.

E. 1.3

Zur Vermeidung unnötiger Weiterungen im Hinblick auf künftige Verfahren ist Folgendes anzumerken: Im angefochtenen Entscheid wird erwogen, bei allfälliger Erhebung einer Beschwerde an das Bundesgericht gegen das kantonsgerichtliche Strafurteil werde das Bundesgericht für die Beurteilung eines Verteidigerwechsels zuständig sein. Es gilt jedoch festzuhalten, dass die amtliche Verteidigung nur für das kantonale Verfahren gilt. Im Rahmen einer Beschwerde an das Bundesgericht kommt hingegen Art. 64 BGG zum Zug. Danach bestellt das Bundesgericht der Partei unter den Voraussetzungen von Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG einen unentgeltlichen Rechtsbeistand.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Angesichts der Aussichtslosigkeit der Beschwerde ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege nicht zu entsprechen (Art. 64 Abs. 1 BGG). Auf eine Kostenaufgabe kann aber verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.